



Stans, 18. Oktober 2022
Nr. 571

Gesundheits- und Sozialdirektion. Sozialamt. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz). Inkassohilfe. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit RRB Nr. 570 vom 9. November 2020 hat der Regierungsrat der Gesundheits- und Sozialdirektion den Auftrag erteilt, einen Gesetzesentwurf betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 22. Oktober 2014 (Sozialhilfegesetz, SHG, NG 761.1) sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV, NG 761.11) hinsichtlich folgender Bereiche auszuarbeiten:

- Umsetzung der Verordnung vom 6. Dezember 2019 über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV, SR 211.214.32);
- Berücksichtigung einer Regelung bei Zuständigkeitskonflikten für die Unterstützung von Bedürftigen.

1.2

Mit RRB Nr. 43 vom 25. Januar 2022 hat der Regierungsrat den Entwurf der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes zuhanden der externen Vernehmlassung mit Frist bis am 22. April 2022 verabschiedet. Der Entwurf für die erforderliche Anpassung der Sozialhilfeverordnung war ebenfalls Bestandteil der Vernehmlassungsunterlagen.

2 Erwägungen

2.1

Die Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1) und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, NG 761.11) umfasst fünf Elemente:

- Anpassung des Sozialhilfegesetzes SHG an die eidgenössische Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV; SR 211.213.32);
- Ergänzende Anpassungen zu Regelungen der Alimentenbevorschussung;
- Regelung bei Zuständigkeitskonflikten unter den Gemeinden bei der Unterstützung von Bedürftigen;
- Regelung der Zuständigkeit für die Aufsicht der Plätze für Pflegekinder;
- Regelung der Zuständigkeit für die Auskunftserteilung bei der Herkunftssuche im Rahmen von Adoptionen.

2.2

Die Vernehmlassung erbrachte ein weitgehend einheitliches Bild zur Vorlage. Die Anpassung des Sozialhilfegesetzes an die eidgenössische Verordnung über die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche (Inkassohilfeverordnung, InkHV; SR 211.213.32) wird grossmehrheitlich gutgeheissen. Die Rückmeldungen zur Regelung bei Zuständigkeitskonflikten unter den Gemeinden bei der Unterstützung von Bedürftigen zeigten einerseits auf, dass diese sinnvoll und nötig ist. Andererseits wurde angeregt, Zuständigkeitsfragen innerhalb der kantonalen Verwaltung wie auch zwischen den angerufenen Gemeinden zu präzisieren. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind im beigelegten Bericht zusammengefasst.

2.3

Für die detaillierten Ausführungen zur vorliegenden Teilrevision und die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird auf den Bericht an den Landrat verwiesen.

Der Bericht enthält auch die Erläuterungen zur Teilrevision der Sozialhilfeverordnung, welche zur Information dem Landrat zugestellt wird.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe betreffend die Inkassohilfe wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Gesundheit und Steuern (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat, Gesundheits- und Sozialdirektion
- Sozialamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

